

EINGANG

24. Juli 2003

Zahl:



An alle
Ämter der Landesregierungen
Gewerbeabteilung

Name/Durchwahl:
Dr. Walter Malousek/5835

Geschäftszahl:
30.599/222-1/7/03

Betreff: Technische Büros - Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure);
Einschränkung der Gewerbeberechtigung auf ein Fachgebiet

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit teilt aus gegebenem Anlass Folgendes mit:

Gemäß § 134 Abs. 1 GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 111/2002 umfasst der Gewerbeumfang der Technischen Büros - Ingenieurbüros (§ 94 Z 69) die im Folgenden näher bezeichneten Tätigkeiten auf einschlägigen Fachgebieten, die einer Studienrichtung oder einem mindestens viersemestrigen Aufbaustudium einer inländischen Universität, einer Fachhochschule oder Hochschule künstlerischer Richtung oder einer einschlägigen inländischen berufsbildenden höheren Schule entsprechen. Daraus ergibt sich, dass die Begründung einer Gewerbeberechtigung für ein Gewerbe gemäß § 94 Z 69 GewO 1994 immer eingeschränkt auf ein Fachgebiet, das einer der im § 134 Abs. 1 GewO 1994 genannten Ausbildungseinrichtung entspricht, zu erfolgen hat. Eine Gewerbeberechtigung lautend auf „Technisches Büro-Ingenieurbüro“ ohne nähere Qualifizierung des Fachgebietes ist demnach unzulässig.

Die vorstehend dargelegte Rechtsmeinung wird insbesondere auch durch die Bestimmung des § 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 89/2003 (Technische Büros/Ingenieurbüros-Zugangsvoraussetzungs-Verordnung) bekräftigt, wonach für den Nachweis der fachlichen Qualifikation neben dem Zeugnis über die erfolgreich ab-



gelegte Befähigungsprüfung Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer dem einschlägigen Fachgebiet des jeweiligen Technischen Büros entsprechenden fachlichen Ausbildung sowie über eine fachliche Tätigkeit im betreffenden Fachgebiet, die eine bestimmte Dauer nicht unterschreiten darf, erforderlich sind. Die Dauer der fachlichen Tätigkeit verlängert sich gemäß § 1 Abs. 2 leg.cit. jeweils um zwei Jahre, wenn die fachliche Tätigkeit in einem für die angestrebte Tätigkeit grundsätzlich geeigneten, aber nicht dem abgeschlossenen Studium oder der erfolgreich abgeschlossenen Schule (Lehranstalt) entsprechenden einschlägigen Fachgebiet ausgeübt wurde. Daraus ergibt sich weiters, dass eine sich auf mehrere Fachgebiete erstreckende einschlägige Gewerbeberechtigung auch eine grundsätzlich geeignete Ausbildung und einschlägige Praxis für alle angestrebten Fachgebiete voraussetzt.

Wien, am 22. Juli 2003
Für den Bundesminister:
Koprivnikar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

